



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Kerstin Griese**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 11. April 2019

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE.  
betreffend „Das Gutachterwesen im Berufskrankheitenrecht“, BT-Drs. 19/8622**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann u. a. und der Fraktion DIE LINKE.  
betreffend „Das Gutachterwesen im Berufskrankheitenrecht“, BT-Drs. 19/8622**

Vorbemerkung der Fragesteller:

In Deutschland wird lediglich ein Viertel der angezeigten Berufskrankheiten von den Berufsgenossenschaften anerkannt, das hat die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. aus dem Jahr 2018 ergeben (Bundestagsdrucksache 19/5618). Tausende Arbeitnehmer werden nicht entschädigt, obwohl sie schwer erkrankt sind. Kritiker führen diese niedrige Anerkennungsquote auf Defizite im bestehenden Berufskrankheitenrecht zurück (Reportage ZDF-Zoom und Buzz-Feed, 23. Januar 2019, <https://bit.ly/2TWOE40>).

Experten kritisieren die vielen Hürden, die Arbeitnehmer überwinden müssen, um eine Berufskrankheit anerkannt zu bekommen (vgl. ebenda). Von besonderer Bedeutung für die Anerkennung einer Berufskrankheit sind die medizinischen Gutachter. In der Tat müssen Betroffene ein System der zweistufigen Begutachtung durchlaufen, was Jahre dauern kann. Weiterhin kritisiert wird eine mangelnde Unabhängigkeit der Gutachter von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (vgl. ebenda). Darüber hinaus verweisen Kritiker auf einen Rückzug staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Berufskrankheitenrecht (Buzz-Feed, 27. Februar 2019, <https://bzfd.it/2VoN2Nc>). Bundesweit ist die Zahl der Gewerbeärzte in den letzten Jahren zurückgegangen, die Entscheidungen der Berufsgenossenschaften kontrollieren. Unabhängige Beratungsstellen für Betroffene sind selten.

Aus Sicht der Fragestellenden ist das Gutachterwesen im Berufskrankheitenrecht in Deutschland reformbedürftig. Es stellt sich die Frage, wie es darum im Detail bestellt ist.

Frage Nr. 1:

Wie viele Anzeigen mit Verdacht auf eine Berufskrankheit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 1997 bis 2018 gestellt und in wie vielen Fällen wurden diese bestätigt (bitte in Summe und prozentual darstellen)?

Frage Nr. 2:

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anerkennungsquote der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit in den Jahren von 1997 bis 2018 entwickelt und wie erklärt sich die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort zu Fragen Nr. 1 und Nr. 2:

Nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) liegen für das Jahr 2018 noch keine statistischen Daten vor. Zu Frage Nr. 1 wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/6044 verwiesen. Zu Frage Nr. 2 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 19/6044 verwiesen.

**Frage Nr. 3:**

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Fälle vor, in denen eine Berufskrankheit nicht anerkannt wurde, weil Betroffene nicht durchgängig in Deutschland gearbeitet hatten und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf (bitte begründen)?

**Antwort:**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Das über- und zwischenstaatliche koordinierende Recht der sozialen Sicherheit (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie bilaterale Sozialversicherungsabkommen) enthält Regelungen zur Berücksichtigung von Expositionszeiten, um Ansprüche auch bei länderübergreifenden Erwerbsbiografien zu gewährleisten. Zudem ermöglicht es die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 10. November 1972, Az.: 5 RKnU 32/70), auch Expositionszeiten zu berücksichtigen, die in Ländern zurückgelegt wurden, die nicht der Europäischen Union (EU) angehören und mit denen kein Abkommen besteht.

**Frage Nr. 4:**

Wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 1997 bis 2019 an einer Berufskrankheit gestorben?

**Antwort:**

Nach Angaben der DGUV ergeben sich die für die gewerblichen Unfallversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand dokumentierten Todesfälle aus der folgenden Tabelle.

Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit 1997-2017 (Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand):

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
1997	2.503
1998	2.503
1999	2.489
2000	2.357
2001	2.519
2002	2.667
2003	2.593
2004	2.547

2005	3.097
2006	2.846
2007	2.629
2008	2.844
2009	3.642
2010	3.315
2011	3.004
2012	2.824
2013	2.933
2014	2.929
2015	2.963
2016	2.573
2017	2.580

Die Datenlage der SVLFG ermöglicht eine valide statistische Auswertung für die landwirtschaftliche Unfallversicherung erst ab dem Jahr 2013, dem Errichtungsjahr der SVLFG, in der die bis dahin selbständigen regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgegangen sind. Seit diesem Zeitpunkt steht für die landwirtschaftliche Unfallversicherung eine bundesweite einheitliche Datenbank zur Verfügung.

Todesfälle infolge einer Berufskrankheit Bereich SVLFG:

Jahr	Anzahl
2013	25
2014	22
2015	21
2016	35
2017	32

Nach Angaben der DGUV sowie der SVLFG liegen für die Jahre 2018 und 2019 noch keine statistischen Daten vor.

Frage Nr. 5:

In wie vielen Fällen wurden dem zuständigen Bundesversicherungsamt in den Jahren 1997 bis 2018 Mängel bei der Ermittlung von Arbeitsbelastungen (Arbeitsanamnese) und Begutachtung, im Zusammenhang mit Berufskrankheiten gemeldet, welche Maßnahmen hat das Bundesversicherungsamt darauf hin ergriffen und welchen Reformbedarf sieht hier die Bundesregierung?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13543 verwiesen. Statistische Daten liegen dem Bundesversicherungsamt (BVA) nicht vor.

Frage Nr. 6:

Wie viele medizinische Gutachten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten 10 Jahren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufskrankheiten ausgestellt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Januar 2019 auf die Schriftliche Frage Nr. 59 von Frau MdB Krellmann, DIE LINKE., in Bundestagsdrucksache 19/7341, S. 36, verwiesen.

Frage Nr. 7:

Welcher Anteil der Feststellungsverfahren stützte sich in den letzten 10 Jahren auf Gutachten, die im Auftrag der Berufsgenossenschaften erstellt wurden, und welcher Anteil an Gutachten wurde von staatlichen Gewerbeärzten erstellt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage Nr. 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in BT-Drs. 18/13543 verwiesen.

Frage Nr. 8:

Trifft es zu, dass der Bundesregierung keine Daten über Arbeitsanamnesen und Gutachten im Berufskrankheitenrecht vorliegen, falls ja, warum werden hierzu keine statistischen Daten und/oder verallgemeinerbare stichprobenartige Daten erhoben (bitte begründen)?

Antwort:

Gemäß § 204 Absatz 2 Nummer 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) können Angaben zur Arbeitsanamnese in einer Datei für mehrere Unfallversicherungsträger erhoben werden. Gemäß § 204 Absatz 2 Nummer 14 SGB VII dürfen „Entscheidungen (Nummer 10) mit ihrer Begründung einschließlich im Verwaltungs- oder

Sozialgerichtsverfahren erstatteter Gutachten mit Angabe der Gutachter“ in dieser Datei nur erhoben werden, „um Daten über Verwaltungsverfahren und Entscheidungen nach § 9 Absatz 2 SGB VII (sogenannte Wie-Berufskrankheiten) zu verarbeiten, zu nutzen und dadurch eine einheitliche Beurteilung vergleichbarer Versicherungsfälle durch die Unfallversicherungsträger zu erreichen, gezielte Maßnahmen der Prävention zu ergreifen sowie neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts, insbesondere durch eigene Forschung oder durch Mitwirkung an fremden Forschungsvorhaben, zu gewinnen“ (vgl. § 204 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 204 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII).

Frage Nr. 9:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Gutachter, bei denen fast hundert Prozent ihrer Gutachten zu einer Ablehnung durch die Berufsgenossenschaft führen (vgl. Reportage ZDF-Zoom und Buzz-Feed) und wie erklärt sie sich diese Zahlen (bitte begründen)?

Antwort:

Daten, die sich mit den Ergebnissen einzelner medizinischer Sachverständiger im Sinne einer „Ablehnungsquote“ von Gutachten befassen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage Nr. 10:

Wie viele Gewerbeärzte hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1997 bis 2018 in den einzelnen Bundesländern gegeben (bitte jeweils einzeln und in Summe aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) liegen hierzu die in Anlage 1 enthaltenen Daten vor. Für das Jahr 2018 sind noch keine Daten vorhanden.

Frage Nr. 11:

Wie erklärt sich die Bundesregierung einen möglichen Rückgang der Landesgewerbeärzte und inwiefern beabsichtigt sie die Rahmenbedingungen entsprechend zu verbessern (bitte begründen)?

Frage Nr. 12:

Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung Aufgaben der Gewerbeärzte an eine Bundeseinrichtung wie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin übertragen (bitte begründen)?

Antwort zu Fragen Nr. 11 und Nr. 12:

Für die Kontrolle der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen einschließlich des medizinischen Arbeitsschutzes sind nach der föderalen Struktur in Deutschland die Arbeitsschutzbehörden der Länder im Rahmen der landeseigenen Verwaltung nach Art. 84 GG zuständig. Die Länder entscheiden somit eigenverantwortlich über die Ressourcen und Strukturen der Landesgewerbeärzte. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, Aufgaben der Landesgewerbeärzte an eine Bundeseinrichtung wie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu übertragen.

Frage Nr. 13:

Welche Institution kontrolliert nach Kenntnis der Bundesregierung die Objektivität der Gutachter und die Qualität der Gutachten (bitte begründen)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen Nr. 41 und Nr. 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543 verwiesen.

Frage Nr. 14:

Wie viele Kontrollen von Gutachten wurden in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt (bitte für die einzelnen Jahre sowie in absoluten Zahlen und nach Bundesländern sowie nach Berufsgenossenschaften differenzieren)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 15:

Wie viele Entscheidungen zu Berufskrankheiten der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Gerichte korrigiert? Welche Gründe wurden für die Korrektur der Entscheidungen angeführt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543 verwiesen, in der diese Frage für die Jahre 2001 bis 2016 beantwortet wurde. Entscheidungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

Nach Angaben der DGUV ergab sich seit der letzten Abfrage eine nachträgliche Korrektur für das Berichtsjahr 2016. Die aktualisierten Daten für 2016 sowie die Fallzahlen für das Jahr 2017 lassen sich folgender Tabelle entnehmen. Daten für das Jahr 2018 liegen der DGUV noch nicht vor.

**Statistik der Sozialgerichtsbarkeit**

Berichtsjahr	Erledigte Sozialgerichtsverfahren aufgrund von Erkrankungen	Anteil der erledigten Sozialgerichtsverfahren aufgrund von Erkrankungen mit Erfolg für Versicherte / Hinterbliebene
	Anzahl	in Prozent
2016	4.018	11,3%
2017	4.098	11,0%

Quelle: DGUV Referat Statistik; erstellt am 24.08.2017

Nach Angaben der SVLFG liegen für 2017 und 2018 folgende Daten vor:

Erledigungen	2017	2018
<b>Klagen zu Berufskrankheiten</b>	101	149
davon zugunsten der Versicherten	12	14
Anteil zugunsten der Versicherten	11,9%	9,4%
<b>Berufungen zu Berufskrankheiten</b>	13	23
davon zugunsten der Versicherten	0	2
Anteil zugunsten der Versicherten	0,0%	8,7%
<b>Revisionen zu Berufskrankheiten</b>	0	1
davon zugunsten der Versicherten	0	0
Anteil zugunsten der Versicherten	0,0%	0,0%

zugunsten = Anerkenntnis oder Urteil/Gerichtsbescheid für Versicherten

Quelle: Widerspruchs- und Klagestatistik der SVLFG

Frage Nr. 16:

Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung konkret verhindert, dass ein finanzieller Anreiz für Gutachter mit Blick auf Folgeaufträge besteht, Ansprüche von Versicherten abzuweisen und welchen Reformbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich (bitte begründen)?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543 wird verwiesen.

Frage Nr. 17:

Wie viele Personen waren in den Jahren von 1997 bis 2018 als Gutachter im Berufskrankheitenrecht tätig (bitte für die einzelnen Jahre sowie in absoluten Zahlen und nach Bundesländern sowie nach Berufsgenossenschaften differenzieren)?

Frage Nr. 18:

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon wie viele Gutachter den Großteil ihrer Einnahmen durch Begutachtungen für die gesetzliche Unfallversicherung erwirtschaften?

Antwort zu Fragen Nr. 17 und Nr. 18:

Die Landesverbände der DGUV führen Verzeichnisse über Gutachterinnen und Gutachter (öffentlich einsehbar über [http://lviweb.dguv.de/faces/GBK?\\_af.ctrl-state=i79qnr85d\\_3](http://lviweb.dguv.de/faces/GBK?_af.ctrl-state=i79qnr85d_3)), die mit medizinischen Fachgesellschaften und der SVLFG abgestimmte und veröffentlichte Kriterien zur persönlichen Qualifikation sowie Anforderungen an die Praxiseinrichtung erfüllen. Ärzte, die die Anforderungen erfüllen und entsprechend qualifiziert sind, können die Aufnahme in die Liste beantragen. Diese öffentlich einsehbare Gutachterdatenbank ermöglicht den Unfallversicherungsträgern lediglich das Auffinden von Gutachterinnen und Gutachtern, auch zur Erfüllung des Gutachterwahlrechts nach § 202 SGB VII. Es lässt aber keine Aussage zu, wie viele Gutachterinnen und Gutachter konkret Gutachtaufträge angenommen und Gutachten erstellt haben oder wie sich die daraus resultierenden Einnahmen verteilen.

Frage Nr. 19:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Professorin Susanne Völter-Mahlknecht von der Charité Berlin (Reportage ZDF-Zoom und Buzz-Feed, 23.1.2019, Url: <https://bit.ly/2TWOE40>), dass es einen Gutachtermangel in Deutschland gibt (bitte begründen)?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht wie die gesetzliche Unfallversicherung Bedarf an weiteren qualifizierten medizinischen Sachverständigen, um die Bearbeitungszeit zur Erstellung von Gutachten zu verkürzen.

Frage Nr. 20:

Teilt die Bundesregierung die Forderung der Fragesteller, dass Gutachter, die entsprechend Frage 18 in vertraglicher Beziehung zum Unfallversicherungsträger stehen, als befangen zu erklären sind (bitte begründen)?

Antwort:

Gutachter können möglicherweise als Beratungsärzte in vertraglicher Beziehung zum Unfallversicherungsträger stehen. Sofern ein Versicherungsträger im Einzelfall einen Gutachter vorschlägt, der in anderen Fällen als Beratungsarzt in Anspruch genommen wird, wird der Versicherte bei der Gutachterwahl ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Er hat dann die Möglichkeit einen anderen vom Unfallversicherungsträger benannten

Gutachter oder einen Gutachter seiner Wahl zu benennen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 18 verwiesen.

Frage Nr. 21:

Wie viel Zeit hatte ein Gutachter nach Kenntnis der Bundesregierung im Durchschnitt in den letzten zehn Jahren um ein Gutachten zu erstellen (bitte für die einzelnen Jahre und nach Bundesländern sowie nach Berufsgenossenschaften differenzieren)?

Antwort:

Die Frist zur Erstattung ärztlicher Gutachten ergibt sich aus § 49 Absatz 2 des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger. Danach gilt für Gutachten eine Frist von längstens drei Wochen. Für den Fall, dass es dem mit der Begutachtung beauftragten Arzt nicht möglich ist, das Gutachten innerhalb der genannten Frist bzw. des im Gutachtenauftrag genannten Termins zu erstatten, ist der Unfallversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen. Über die tatsächliche Bearbeitungszeit der Erstellung eines Gutachtens liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 22:

Wie viel verdient ein Gutachter nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich pro Gutachten und wie viele Gutachten haben die 20 Ärzte mit den meisten Gutachtenaufträgen in den letzten zehn Jahren jährlich ausgestellt?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543 wird verwiesen. Am 1. Januar 2019 wurde die Gebühr für ein Formulargutachten zur Lärmschwerhörigkeit auf 256,21 Euro erhöht.

Frage Nr. 23:

Wie viele Verfahren sind aufgrund von Gutachtenfälschungen im Bereich Berufskrankheiten in den letzten zehn Jahren der Bundesregierung bekannt und wie viele wurden zu Gunsten der Betroffenen entschieden (bitte für die einzelnen Jahre und nach Bundesländern ausweisen)?

Antwort:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 41 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543 wird verwiesen.

Frage Nr. 24:

Wie viele Befangenheitsanträge gegen Gutachter gab es in den letzten zehn Jahren und wie viele davon wurden von den Gerichten nach Kenntnis der Bundesregierung abgelehnt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und absolut in im Verhältnis zu den gestellten Anträgen angeben)?

Antwort:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 25:

Wie viele unabhängige Beratungsstellen zu Berufskrankheiten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) und inwiefern wird die Bundesregierung die Einrichtung solcher Beratungsstellen fördern (bitte begründen)?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in den Ländern Hamburg und Bremen derartige Beratungsstellen. Zudem fördert die Bundesregierung mit dem Bundesteilhabegesetz eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen - auch im Fall einer möglichen Berufskrankheit. Eine Übersicht der rund 500 eingerichteten Beratungsangebote kann unter [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de) nach Bundesländern sortiert abgerufen werden. Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Im Übrigen beraten die Unfallversicherungsträger objektiv, da sie nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden sind.

Frage Nr. 26:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass das Gutachterwesen im Berufskrankheitenrecht reformbedürftig ist und was tut die Bundesregierung, um die Qualität der Gutachten im Berufskrankheitenrecht zu erhöhen, insbesondere um die Objektivität der Gutachten und die Transparenz der Verfahren sicherzustellen (bitte begründen)?

Antwort:

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht und verweist im Übrigen auf ihre Antwort auf die Fragen Nr. 41 und Nr. 42 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache 18/13543.

Gewerbeärztinnen/-ärzte nach Jahren und Bundesländern

Bundesland	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Baden-Württemberg	8	10	8	8	8	8	8	10	11	11
Bayern	21	23	21	21	24	23	23	26	27	26
Berlin	5	3	5	5	5	5	6	3	7	6
Brandenburg	5	5	5	5	5	5	5	5	4	5
Bremen	0	0	1	2	2	2	2	2	2	2
Hamburg	2	2	3	3	2	2	3	3	3	3
Hessen	4	4	4	5	6	5	5	5	5	7
Mecklenburg-Vorpommern	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3
Niedersachsen	2	3	4	4	4	5	6	6	5	6
Nordrhein-Westfalen	4	6	5	7	6	7	8	7	8	8
Rheinland-Pfalz	4	4	3	4	4	4	4	4	4	5
Saarland	3	3	5	5	4	4	4	4	4	5
Sachsen	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5
Sachsen-Anhalt	1	2	2	2	2	3	3	3	3	2
Schleswig-Holstein	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3
Thüringen	3	3	3	3	3	4	4	3	3	2
<b>Gewerbeärztinnen/-ärzte gesamt</b>	<b>68</b>	<b>73</b>	<b>74</b>	<b>79</b>	<b>84</b>	<b>86</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>95</b>	<b>99</b>

Quelle: SuGA 2017-2001, TG 2; SuGA 1998; Tabelle 27; Primärquelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter

Anmerkung: Die Personalressourcen der Länder werden im Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (SuGA) seit 2014 einheitlich als Vollzeitäquivalente dargestellt. Für die Jahre bis 2013 kann dies nicht eindeutig gesagt werden. Allerdings verläuft die Zeitreihe in allen Ländern soweit schlüssig, so dass von einer Vergleichbarkeit der Zahlen ausgegangen werden kann.

**Gewerbeärztinnen/-ärzte nach Jahren und Bundesländern**

Bundesland	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997
Baden-Württemberg	13	13	15	15	15	15	14	15	16	16	16
Bayern	26	27	28	27	27	27	28	28	31	30	31
Berlin	7	9	9	10	12	11	13	13	13	13	15
Brandenburg	6	7	8	8	9	9	9	8	8	9	9
Bremen	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Hamburg	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6
Hessen	7	6	7	9	11	8	8	8	8	9	10
Mecklenburg-Vorpommern	4	4	5	8	9	9	8	8	8	8	8
Niedersachsen	6	6	6	8	8	8	8	8	8	8	8
Nordrhein-Westfalen	10	10	11	11	13	14	14	14	16	16	12
Rheinland-Pfalz	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Saarland	5	4	4	4	4	4	4	3	3	4	4
Sachsen	5	5	5	5	8	8	8	9	10	10	10
Sachsen-Anhalt	2	3	6	8	8	10	10	11	11	11	11
Schleswig-Holstein	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Thüringen	4	3	3	4	7	7	7	7	8	8	8
<b>Gewerbeärztinnen/-ärzte gesamt</b>	<b>109</b>	<b>110</b>	<b>121</b>	<b>133</b>	<b>147</b>	<b>146</b>	<b>147</b>	<b>148</b>	<b>156</b>	<b>158</b>	<b>158</b>

Quelle: SuGA 2017-2001, TG 2; SuGA 1998; Tabelle 27; Primärquelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter

Anmerkung: Die Personalressourcen der Länder werden im Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (SuGA) seit 2014 einheitlich als Vollzeitäquivalente dargestellt. Für die Jahre bis 2013 kann dies nicht eindeutig gesagt werden. Allerdings verläuft die Zeitreihe in allen Ländern soweit schlüssig, so dass von einer Vergleichbarkeit der Zahlen ausgegangen werden kann.